



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Sebastian Farny



Nur per E-Mail an:

[s.farny.t5b2uyrrur@fragdenstaat.de](mailto:s.farny.t5b2uyrrur@fragdenstaat.de)

Dr. Bernhard Polten  
Referatsleiter Tier und Technik,  
Digitalisierung in der Abteilung 7

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 3480

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL [715@bmel.bund.de](mailto:715@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 715-05111/0046

DATUM 21.06.2021

## **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 04.06.2021

Sehr geehrter Herr Farny,

mit E-Mail vom 04.06.2021 beantragen Sie Aktenauskunft zum prozentualen Anteil des Viehbestands der intensiven Tierhaltung, gemessen am Gesamtviehbestand beider Haltungsformen (intensiv + extensiv) sowie zum prozentualen Anteil des extensiven Viehbestands, der in denselben Schlachthäusern, wie der intensive Viehbestand geschlachtet wird, gemessen am Gesamtviehbestand der extensiven Tierhaltung.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### Zu I.

Im BMEL liegen keine aktenkundigen Informationen der vorbezeichneten Art vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Die von Ihnen verwendeten Begriffe „intensive“ und „extensive“ Tierhaltung sind nicht definiert. Insoweit liegen dazu auch keine Daten auf Basis agrarstatistischer Erhebungen vor.

Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag abzulehnen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Polten